

AGB Monopac AG

1 Allgemein

Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind integrierender Bestandteil des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossenen Vertrages. Abweichungen sind für die Parteien nur dann verbindlich, wenn sie beidseitig schriftlich verfasst und ausdrücklich anerkannt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter, verpflichten den Verkäufer nur dann, wenn sie von ihm schriftlich anerkannt und unterzeichnet werden.

2 Offerten

Offerten sind stets freibleibend. Angebote, die aufgrund ungenauer Vorlagen erfolgen, werden als Richtofferten erstellt. Aufträge und mündliche Vereinbarungen werden für den Verkäufer erst durch seine schriftliche Bestätigung bindend.

3 Neuentwicklungen

Muster, Modelle, Entwürfe und andere Vorarbeiten werden gesondert berechnet, auch wenn im Rahmen der Offerte kein Auftrag erfolgt. Muster und Entwürfe bleiben Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden. Die Kostenanteile für sämtliche Druckdaten sind im Warenpreis nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt. Durch die Vergütung von Kosten oder Kostenanteilen für Reinzeichnungen, Originale, Filme, Druckformen, Werkzeuge usw. erwirbt der Käufer kein Eigentumsrecht an diesen Gegenständen und kein Anrecht auf Auslieferung der erwähnten Gegenstände. Für die Ausführung von Aufträgen nach Modellen, Mustern und Zeichnungen des Käufers leistet dieser dem Verkäufer gegenüber Gewähr, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

4 Klischees und Stanzwerkzeuge

Für beide Werkzeugarten werden Anteilkosten verrechnet. Klischees und Stanzwerkzeuge bleiben im Besitz der Monopac AG. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung beträgt 2 Jahre nach dem letzten Gebrauch.

5 Preise

Die bestätigten Preise verstehen sich bis zum Zeitpunkt der Ablieferung / Abholung unter Preisvorbehalt zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Kleinmengen unter 100.- Sfr. sind bei Selbstabholung im Fabrikladen bar zu bezahlen. Für Rechnungsstellung wird ein Zuschlag von 10.- Sfr. erhoben.

6 Lieferungen

Bestellungen aus dem Webshop werden kostenfrei ausgeliefert, sofern ganze Verpackungseinheiten bestellt werden. Angebrochene Verpackungseinheiten werden mit einem Kommissionierungszuschlag von 15.- Sfr. + Versandkosten verrechnet.

Für Lieferungen individuell gefertigter Artikel gelten die jeweils offerierten Bedingungen.

Es kann aus fabrikationstechnischen Gründen zu Mengenabweichungen von +/-10% kommen. Dem Käufer wird die tatsächlich gelieferte Menge in Rechnung gestellt.



7 Liefergarantien

Ist vom bestellten Artikel zurzeit nicht die gewünschte Anzahl verfügbar, behält sich die Monopac AG vor, eine Teillieferung auszuliefern. Die Restlieferung erfolgt so schnell wie möglich.

8 Lieferfristen

Wir sind bestrebt, den technischen Wünschen unserer Kunden soweit wie möglich entgegenzukommen. Die angegebenen Lieferfristen sind aber unverbindlich. Vertragsrücktritt, Inverzugesetzung oder Schadenersatzansprüche infolge Verzögerungen sind daher für den Abnehmer ausgeschlossen. Können die bestellten Waren infolge unverschuldeter Ereignisse überhaupt nicht geliefert werden, erwachsen dem Käufer dadurch keinerlei Ansprüche.

9 Haftung / Mängelbehebung

Reklamationen bezüglich Qualität und Ausführung müssen innerhalb 8 Tagen, Mengen-Bearstandungen sofort bei Erhalt der Ware angekündigt werden. Das Recht zur Mängelrüge erlischt in jedem Fall drei Monate nach Erhalt der Lieferung. Der Hersteller übernimmt bei rechtzeitig gerügten Mängeln die Gewährleistung durch Korrektur oder Neuherstellung einwandfreier Ware bis zum ursprünglichen Auftragswert (Nachbesserung). Die Geltendmachung der Wandelung und Minderung ist somit ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden wird unter dem Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ausdrücklich wegbedungen.

10 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Monopac AG.

11 Zahlungsbedingungen

Gemäss der auf der Rechnung bestätigten Vereinbarungen. Ab eingetretener Fälligkeit ist ein üblicher Verzugszins geschuldet.

12 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Schaffhausen.

13 Anwendbares Recht

Es wird schweizerisches Recht angewendet.

14 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Form. Weiter behält sich die Monopac AG das Recht vor, die vorliegenden Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Vorankündigung abzuändern.

Schaffhausen, Oktober 2013

